

GÜLTIGE VERSION DER Jugendordnung

Generalversammlung
13. Juni 1987

Jugendordnung

des Sportvereins Schluchsee e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sportvereins Schluchsee. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

JUGENDORDNUNGSENTWURF

Neue Passagen und Änderungen in BLAU



Jugendordnung des Sportvereins Schluchsee 1922. e.V.

Stand: 11. Juli 2008

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sportvereins Schluchsee **1922 e.V.** . **Sie ist Bestandteil der Satzung des Vereins.** Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder **des Vereins** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Sportvereins Schluchsee gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fußball (die Ausbildung in weiteren Sportarten bleibt vorbehalten)
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offenen Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Sportvereins Schluchsee gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fußball (die Ausbildung in weiteren Sportarten bleibt vorbehalten)
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, [Spielfesten](#), [Jugendtagen](#), internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- [Durchführung von Veranstaltungen](#) für nicht organisierte Jugendliche
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen [Jugendmannschaften und](#) Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Sportvereins Schluchsee. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 7. Lebensjahr. Für die beschränkt geschäftsfähigen Jugendlichen sind die gesetzlichen Vertreter berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Sportvereins Schluchsee. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 7. Lebensjahr. Für die beschränkt geschäftsfähigen Jugendlichen sind die gesetzlichen Vertreter berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Der von der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter muss von der Generalversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Sie wird mindestens eine Woche vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertretende/r Jugendleiter/in
- Elternvertreter
- Jugendsprecher
- Jugendkassenwart

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der **Generalversammlung** des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens **zwei** Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von **2** Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem/der Jugendleiter/in
- dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
- dem/der Jugendkassierer/in
- **2** Jugend**vertretern**
- **2** Elternvertretern
- **1** **Vertreter der Jugendtrainer**

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Wahlperiode des Jugendleiters richtet sich nach der Vereinssatzung des Sportvereins Schluchsee.

In den Vereinjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er/sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

[Die Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.](#)

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Wahlperiode des Jugendleiters richtet sich nach der Vereinssatzung des Sportvereins Schluchsee [1922 e.V.](#)

In den Vereinjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet [in Absprache mit dem Vorstand](#) über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung des Sportvereins Schluchsee.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten.

Die Kassengeschäfte werden vom Jugendkassierer geführt und sind gegenüber dem Vorstand und der Jugendversammlung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Die Prüfung der Kassengeschäfte werden von den jeweiligen Kassenprüfern des Vereins vorgenommen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung des Sportvereins Schluchsee 1922 e.V..

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung des Vereins entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlung.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung mit **einfacher** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von **zwei Dritteln** der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung des Vereins entscheidet mit **einfacher** Mehrheit über diese Empfehlung.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung der Generalversammlung in Kraft.

Schluchsee, den 11. Juli 2008

Bruno Hug
1. Vorsitzender

Lothar Geil
Jugendleiter

--	--

